

Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht einer Lehrkraft einen Körperschaden, so sind zwar die Voraussetzungen für den Eintritt der Staatshaftung gegeben, jedoch hat der Schüler nach § 1 i. V. m. § 2 Ziff. e der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4.1973 (GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 9.1977 (GBl. I 1977 Nr. 31 S. 346) Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Des weiteren hat ein während des Schulbesuchs verletzter Schüler Anspruch auf *zusätzliche* Unfallversicherung durch die Staatliche Versicherung nach § 7 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18.11.1969 (GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682). Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz für Kinder, Schüler und Studenten. Die Leistungen aus der zusätzlichen Unfallversicherung sind auf die Höhe des Schadenersatzanspruchs *nicht* anzurechnen. Dieses Anrechnungsverbot gilt auch für Leistungen der Staatlichen Versicherung aus einer zugunsten des Geschädigten und der Hinterbliebenen bestehenden Unfall- und Lebensversicherung. Diese Versicherungen sind Vorsorgemaßnahmen des Werkstätigen. Die Versicherungsleistung wird in der vertraglich vereinbarten Höhe gewährt, unabhängig von der Höhe des eingetretenen Schadens.

Der einem Schüler durch Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule zugefügte Schaden kann auch im Verlust oder in der Beschädigung von persönlichem Eigentum des Schülers bestehen. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Schadenersatz anderweitig, z. B. durch die Staatliche Versicherung, zu erlangen ist. Da jedoch in § 6 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969 (GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679) festgelegt ist, daß eine Schadenersatzleistung durch die Staatliche Versicherung nicht gewährt wird, wenn der Schaden von dem Staatsorgan oder der staatlichen Einrichtung rechtswidrig verursacht wurde, kann der Geschädigte den Ersatz seines Schadens in einem solchen Fall nicht aus Leistungen der Haftpflichtversicherung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen verlangen, sondern unter Umständen aus einer Hausratsversicherung, in jedem Fall aber aus der Staatshaftung.

Schadenersatzansprüche aus der Staatshaftung *verjähren innerhalb eines Jahres*. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der ge-

schädigte Bürger von dem Schaden Kenntnis erlangt. Durch den Antrag auf Schadenersatz wird die Verjährung unterbrochen. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften des ZGB über Lauf, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung zu beachten (vgl. §§472ff. ZGB).

9.1.4.

Die Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen

Der Antrag auf Schadenersatz und die Verantwortung für seine Bearbeitung

Die Bearbeitung eines Staatshaftungsanspruchs erfolgt auf Antrag des betroffenen Bürgers. Dabei sind die im abgedruckten Algorithmus in Übereinstimmung mit dem StHG vermittelten Grundsätze zu beachten (vgl. Abb. 17).

Dem verwaltungsrechtlichen Charakter des Schadenersatzanspruchs aus der Staatshaftung entsprechen die Verfahrensbestimmungen der §§ 5 bis 8 StHG. Der Schadenersatz ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde. Die Verfahrensbestimmungen des StHG entsprechen dem Grundsatz, daß das staatliche Organ und sein Leiter für alle Auswirkungen der staatlichen Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind, also auch für die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter und Beauftragten sowie für die Entscheidung eines Rechtsstreites, der unter Umständen im Entscheidungsprozeß zwischen dem Organ und einem Bürger auftreten kann. Einen Schadenersatzantrag, der bei einem unzuständigen staatlichen Organ gestellt wird, hat dieses Organ unverzüglich an das zuständige Organ weiterzugeben. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung, dessen Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat, muß über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs gegeben ist. Diese Entscheidung setzt eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts nach objektiven Gesichtspunkten unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit voraus.